



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

17. Jahrgang	Potsdam, den 11. Dezember 2006	Nummer 16
---------------------	---------------------------------------	------------------

Datum	Inhalt	Seite
6.12.2006	Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und zur Änderung des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes	166
6.12.2006	Zweites Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes	167

**Gesetz zur Ausführung
des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und
zur Änderung des Brandenburgischen
Finanzausgleichsgesetzes**

Vom 6. Dezember 2006

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches
Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII)**

**§ 1
Überörtlicher Träger der Sozialhilfe**

Überörtlicher Träger der Sozialhilfe ist das Land. Die Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe werden vom Landesamt für Soziales und Versorgung wahrgenommen, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

**§ 2
Sachliche Zuständigkeit
des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe**

(1) Der überörtliche Träger der Sozialhilfe ist sachlich zuständig für die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem Achten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Zuständigkeiten des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) Das Landesamt für Soziales und Versorgung ist zuständige Landesbehörde im Sinne des § 80 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

**§ 3
Heranziehung von Ämtern
und amtsfreien Gemeinden durch die Landkreise**

(1) Die Landkreise können durch Satzung bestimmen, dass Ämter und amtsfreie Gemeinden Aufgaben durchführen, die den Landkreisen als örtlichen Trägern obliegen, wenn die ordnungsmäßige Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist. Dabei können die Ämter und amtsfreien Gemeinden in eigenem Namen entscheiden.

(2) Die Landkreise können Ämter und amtsfreie Gemeinden für Einzelfälle beauftragen, Aufgaben, die den Landkreisen als örtlichen Trägern obliegen, durchzuführen und dabei im Namen des Landkreises zu entscheiden.

(3) Werden nach den Absätzen 1 und 2 Aufgaben von Ämtern und amtsfreien Gemeinden durchgeführt, hat der Landkreis die aufgewendeten Kosten zu erstatten. Die Erstattung von Perso-

nal- und Sachkosten erfolgt durch pauschale Abgeltung und ist in der nach Absatz 1 zu erlassenden Satzung zu regeln.

**§ 4
Zuständigkeit des für Soziales zuständigen Ministeriums**

(1) Das für Soziales zuständige Ministerium ist zuständige Landesbehörde im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

(2) Bei dem für Soziales zuständigen Ministerium wird ein Gemeinsamer Ausschuss eingerichtet. Ihm gehören jeweils ein entsandter Vertreter des für Soziales zuständigen Ministeriums, des für Finanzen zuständigen Ministeriums und der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Brandenburg sowie drei entsandte Vertreter der örtlichen Träger der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch an. Der Gemeinsame Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Dem Gemeinsamen Ausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beobachtung und Begleitung der tatsächlichen Leistungsentwicklungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, insbesondere der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, einschließlich der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Aufgaben der Träger der Sozialhilfe; hierzu können im Interesse einer wissenschaftlichen Begleitung externe Gutachten vergeben werden,
2. Erarbeitung von Empfehlungen zur Angemessenheit und Verteilung der Mittel gemäß § 4 Abs. 2 des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes und zur Steuerung der Ausgabenentwicklung,
3. Erarbeitung von Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Leistungen und zur Berücksichtigung von Qualitätsstandards bei der Leistungsgewährung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, insbesondere hinsichtlich der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen.

Über die Ergebnisse seiner Arbeit berichtet der Gemeinsame Ausschuss zum 1. September 2008 dem für Soziales zuständigen Ministerium und dem Beirat für den kommunalen Finanzausgleich gemäß § 21 des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes. Das für Soziales zuständige Ministerium leitet diesen Bericht mit einer Stellungnahme zeitnah dem für Soziales zuständigen Ausschuss des Landtages zu.

**§ 5
Beteiligung sozial erfahrener Dritter
beim Widerspruchsverfahren**

Die Träger der Sozialhilfe können jeweils allgemein für ihren sachlichen Zuständigkeitsbereich bestimmen, dass vor dem Erlass eines Verwaltungsaktes über den Widerspruch gegen die Ablehnung der Sozialhilfe oder gegen die Festsetzung ihrer Art und Höhe sozial erfahrene Dritte gemäß § 116 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch beratend beteiligt werden, sowie das Nähere über die Beteiligung festlegen.

§ 6

**Weitere Aufgaben des Landesamtes
für Soziales und Versorgung**

(1) Das für Soziales zuständige Ministerium kann die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 7 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ganz oder teilweise dem Landesamt für Soziales und Versorgung übertragen.

(2) Die örtlichen Träger der Sozialhilfe können das Landesamt für Soziales und Versorgung beauftragen, sie bei dem Abschluss von Vereinbarungen im Sinne der §§ 75 bis 77 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zu beraten. Die örtlichen Träger der Sozialhilfe können das Landesamt für Soziales und Versorgung beauftragen, die ihnen obliegenden Aufgaben nach dem Zehnten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wahrzunehmen. Das Nähere ist in einer Vereinbarung zu regeln, die zwischen dem jeweiligen örtlichen Träger der Sozialhilfe und dem Landesamt für Soziales und Versorgung abgeschlossen wird.

Artikel 2**Änderung des Brandenburgischen
Finanzausgleichsgesetzes**

Das Brandenburgische Finanzausgleichsgesetz vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 262), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 2006 (GVBl. I S. 118), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 bis 5 angefügt:

„(2) Die Finanzausgleichsmasse erhöht sich ab dem Jahr 2007 um einen Betrag in Höhe von 312 000 000 Euro infolge der Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch. Die Angemessenheit der Mittel und ihrer Verteilung wird spätestens im Rahmen der regelmäßigen Überprüfung gemäß § 3 Abs. 5 und unter Beachtung der Arbeitsergebnisse des Gemeinsamen Ausschusses gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch festgestellt.

(3) Die Mittel nach Absatz 2 werden mit 92 vom Hundert nach Maßgabe der Schlüsselzuweisungen verteilt. Dabei entfällt auf die kreisfreien Städte ein Anteil von 15,5 vom Hundert und auf die Landkreise ein Anteil von 84,5 vom Hundert der Mittel nach Satz 1. Der Anteil der kreisfreien Städte wird zusammen mit der Schlüsselmasse für Kreisaufgaben nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 und der Anteil der Landkreise zusammen mit der Schlüsselmasse für die Landkreise nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 in entsprechender Anwendung der §§ 6 bis 12 verteilt.

(4) Die nicht nach Absatz 3 zu verteilenden Mittel dienen in den Jahren 2007 und 2008 der Aufstockung der Zuweisungen nach Absatz 3 auf das durchschnittliche

Erstattungsniveau der Jahre 2003 bis 2005 des jeweiligen Aufgabenträgers. Soweit die Mittel nicht nach Satz 1 benötigt werden, dienen sie der Sicherung einer einheitlichen Mindestzuwachsrate.

(5) Die Festsetzung und Auszahlung der Mittel erfolgt zusammen mit den Schlüsselzuweisungen.“

2. In § 5 Abs. 2 Halbsatz 1 werden nach der Angabe „Absatz 1“ ein Komma und die Angabe „nach § 4 Abs. 2 bis 5“ eingefügt.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Potsdam, den 6. Dezember 2006

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Heilberufsgesetzes**

Vom 6. Dezember 2006

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Heilberufsgesetzes**

Das Heilberufsgesetz vom 28. April 2003 (GVBl. I S. 126), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. November 2005 (GVBl. I S. 254, 255), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe zu Abschnitt 12 § 131 wird folgende Angabe zu Abschnitt 13 § 132 angefügt:

„Abschnitt 13 Einschränkung von Grundrechten § 132“.

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Qualitätssicherung im Gesundheitswesen und im Veterinärwesen zu fördern, die Weiterbildung nach Maßgabe dieses Gesetzes zu gestalten und Zusatzqualifikationen ihrer Kammerangehörigen

zu bescheinigen sowie die berufliche Fortbildung der Kammerangehörigen zu fördern, Fortbildungszertifikate zu erteilen und bei Bedarf Fortbildungsveranstaltungen zu zertifizieren,“.

- b) In Nummer 5 wird das Wort „Notfalldienst“ durch das Wort „Bereitschaftsdienst“ ersetzt.
- c) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11. Kammerangehörigen Heilberufsausweise und sonstige Bescheinigungen, auch elektronischer Art, sowie qualifizierte Zertifikate oder qualifizierte Attribut-Zertifikate mit Angaben über die berufsrechtliche Zulassung nach dem Signaturgesetz auszustellen.“

- 3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 2 bis 4.

- 4. In § 4 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Notfalldienstordnungen“ durch das Wort „Bereitschaftsdienstordnungen“ ersetzt.

- 5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Alle Kammerangehörigen sind verpflichtet, ihrer Kammer die hierzu erforderlichen Angaben zu machen und die entsprechenden Nachweise zu erbringen. Zu den erforderlichen Angaben gehören insbesondere:

1. Name, Geburtsname, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland, jetzige und frühere Staatsangehörigkeit, berufliche und private Anschrift;
2. Approbation oder Berufsausübungserlaubnis, gegebenenfalls Arbeitsgenehmigung; Gebiets-, Schwerpunkts- und Bereichsbezeichnung, für die eine Anerkennung ausgesprochen wurde, und das Gebiet, in dem derzeit die heilberufliche Tätigkeit ausgeübt wird; die Dauer der Tätigkeit; bei selbstständiger Tätigkeit die Zahl der berufsspezifischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Berufsgruppen;
3. in- und ausländische akademische Grade;
4. Anerkennung einer Weiterbildung nach § 35 und § 54.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Kammern stellen den elektronischen Heilberufsausweis unter Beachtung der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen und des Signaturgesetzes aus. Sie können dabei mit anderen Kammern auf Landes- und Bundesebene zusammenwirken sowie vorhandene Zertifizierungsdiensteanbieter mit der Produktion des elek-

tronischen Heilberufsausweises, der Vergabe des qualifizierten Zertifikats sowie mit der Ausgabe des elektronischen Heilberufsausweises beauftragen. Die Kammern können in entsprechender Anwendung der Sätze 1 bis 3 auch für Angehörige derjenigen Heilberufe sowie medizinischen und pharmazeutischen Hilfsberufe, die keiner Kammer angehören, auf Antrag elektronische Heilberufs- oder Berufsausweise ausstellen.“

- c) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Soweit es zur Wahrnehmung gesetzlich übertragener Aufgaben erforderlich ist, dürfen die gespeicherten Daten an die Fürsorgeeinrichtungen der Kammern, die Versorgungswerke, die Aufsichts- und Approbationsbehörden sowie im Falle des Wechsels der Kammerzugehörigkeit an die zuständige Kammer übermittelt werden.“

- 6. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

(1) Die Landesärztekammer errichtet eine Ethikkommission zur Beratung ihrer Kammermitglieder in berufsethischen Fragen und zur Wahrnehmung der bundesrechtlich oder landesrechtlich einer Ethikkommission zugewiesenen Aufgaben. Die Ethikkommission nimmt die Aufgaben nach den §§ 40 bis 42 des Arzneimittelgesetzes, § 20 des Medizinproduktegesetzes, §§ 8 und 9 des Transfusionsgesetzes, § 92 der Strahlenschutzverordnung sowie § 28g der Röntgenverordnung wahr.

(2) Der Ethikkommission gehören neben Ärztinnen und Ärzten insbesondere mindestens eine Person mit der Befähigung zum Richteramt und eine Person mit wissenschaftlicher oder beruflicher Erfahrung auf dem Gebiet der Ethik an. Für die Bewertung von Vorhaben nach dem Arzneimittelgesetz, dem Medizinproduktegesetz oder dem Transfusionsgesetz ist darüber hinaus mindestens eine Apothekerin oder ein Apotheker in die Kommission zu berufen. Die Ethikkommission und deren Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(3) Die Landesärztekammer schließt zur Vorsorge für die Erfüllung von Schadensersatzverpflichtungen wegen Amtspflichtverletzung durch die Tätigkeit ihrer Ethikkommission eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens fünf Millionen Euro pro Jahr ab. Im Falle der Inanspruchnahme der Landesärztekammer oder der für diese handelnden Kommissionsmitglieder aus der Tätigkeit der Ethikkommission im Rahmen der Bewertung klinischer Prüfungen nach dem Arzneimittelgesetz stellt das Land die Landesärztekammer von Schadensersatzverpflichtungen frei, soweit diese nicht bei einem in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmen versicherbar sind. Gleiches gilt, soweit das Versicherungsunternehmen die Versicherungsleistung

aus Gründen verweigert, die nicht dem Verantwortungsbereich der Landesärztekammer zuzurechnen sind. Das Nähere ist in einer Vereinbarung zwischen dem Land und der Landesärztekammer zu regeln.

(4) Soweit gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorgeben, regelt die Landesärztekammer durch Satzung

1. die Aufgaben und Zuständigkeiten,
2. die Voraussetzungen für die Tätigkeit,
3. die Zusammensetzung,
4. die Anforderungen an die Sachkunde, die Unabhängigkeit und die Pflichten der Mitglieder,
5. das Verfahren,
6. die Geschäftsführung,
7. die Aufgaben des Vorsitzes,
8. die Haftung,
9. die Kosten des Verfahrens,
10. die Entschädigung der Mitglieder,
11. die Information der Kammerangehörigen über die getroffenen Entscheidungen

der Ethikkommission.

(5) Die Landesapothekerkammer und die Landes Zahnärztekammer können Ethikkommissionen zur Beratung ihrer Kammermitglieder in berufsethischen Fragen errichten. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Die Landesärztekammer und die Landes Zahnärztekammer errichten durch Satzung Gutachter- oder Schlichtungsstellen für ärztliche oder zahnärztliche Behandlungsfehler als unselbstständige Einrichtungen. In der Satzung regeln die in Satz 1 genannten Kammern insbesondere

1. die Aufgaben und Zuständigkeiten,
2. die Voraussetzungen für die Tätigkeit,
3. die Zusammensetzung,
4. die Anforderungen an die Sachkunde, die Unabhängigkeit und die Pflichten der Mitglieder,
5. das Verfahren,
6. die Antragsberechtigung,
7. die Geschäftsführung,
8. die Aufgaben des Vorsitzes,
9. die Kosten des Verfahrens,

10. die Entschädigung der Mitglieder,

11. die Information der Kammerangehörigen über die getroffenen Entscheidungen

der Gutachter- oder Schlichtungsstellen. Die Landestierärztekammer kann eine Gutachterstelle errichten.

(7) Die Kammern können mit anderen Kammern desselben Berufes mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland mit Zustimmung der anderen Kammern gemeinsame Einrichtungen nach den Absätzen 1, 5 und 6 schaffen oder sich Einrichtungen von Kammern desselben Berufes mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland anschließen. Das Nähere regeln die Kammern durch Satzung.“

7. In § 13 Abs. 2 Nr. 3 wird die Angabe „35“ durch die Angabe „45“ ersetzt.
8. In § 21 Abs. 1 Nr. 5 wird das Wort „Notfalldienststörung“ durch das Wort „Bereitschaftsdienststörung“ ersetzt.
9. § 28 wird wie folgt gefasst:

„§ 28

(1) Die Kammern können nach Maßgabe einer besonderen Satzung Versorgungseinrichtungen zur Sicherung der Kammerangehörigen im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit sowie zur Sicherung der Hinterbliebenen schaffen. Sie können die Kammerangehörigen verpflichten, Mitglieder des Versorgungswerkes zu werden.

(2) Die Kammern können Angehörige anderer Kammern desselben Berufes mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland mit Zustimmung der anderen Kammern in ihre Versorgungseinrichtungen aufnehmen, sie können sich einer anderen Versorgungseinrichtung desselben Berufes mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland anschließen oder zusammen mit anderen Versorgungseinrichtungen desselben Berufes eine gemeinsame Versorgungseinrichtung schaffen. Das Nähere ist in einer Anschlussatzung zu regeln.

(3) Die Versorgungseinrichtungen können im Rechtsverkehr unter ihrem eigenen Namen handeln, klagen und verklagt werden. Sie verwalten ein eigenes Vermögen, das nicht für Verbindlichkeiten der Kammer haftet; das Vermögen der Kammer im Übrigen haftet nicht für Verbindlichkeiten der Versorgungseinrichtung.

(4) Die Versorgungseinrichtung hat folgende Organe:

1. die Kammerversammlung,
2. den Verwaltungsausschuss als geschäftsführendes Organ und
3. den Aufsichtsausschuss als aufsichtsführendes Organ.

Der Verwaltungsausschuss besteht aus neun Mitgliedern, von denen sechs der Versorgungseinrichtung angehören müssen.

Je ein weiteres Mitglied muss die Befähigung zum Richteramt besitzen, die Prüfung eines Diplom-Mathematikers oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben oder auf dem Gebiet des Bank- oder Hypothekenwesens erfahren sein. Der Aufsichtsausschuss besteht aus zehn ärztlichen Mitgliedern. Die ärztlichen Mitglieder beider Ausschüsse werden jeweils von der Kammerversammlung gewählt und müssen der Versorgungseinrichtung angehören. Für die ärztlichen Mitglieder des Verwaltungsausschusses sind die Wahlperioden so zu bestimmen, dass bei jeder Wahl nur jeweils die Hälfte der Mitglieder neu zu wählen ist. Das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsausschusses und seine ständige Vertretung dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes der Kammer sein. Die Mitglieder der Ausschüsse dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des jeweils anderen Ausschusses der Versorgungseinrichtung sein.

(5) Das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsausschusses vertritt die Versorgungseinrichtung gerichtlich und außergerichtlich. Für das vorsitzende Mitglied ist eine ständige Vertretung zu bestellen. Außerdem ist eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer zu bestellen. Erklärungen, die die Versorgungseinrichtung außerhalb der laufenden Geschäfte vermögensrechtlich verpflichten, müssen von dem vorsitzenden Mitglied des Ausschusses oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter und der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer der Versorgungseinrichtung schriftlich abgegeben werden.

(6) Die Versorgungseinrichtung gewährt:

1. Altersrente,
2. Berufsunfähigkeitsrente,
3. Hinterbliebenenrente,
4. andere durch Satzung vorgesehene Leistungen.

(7) Die Satzung nach Absatz 1 muss insbesondere Bestimmungen enthalten über:

1. die versicherungspflichtigen Mitglieder,
2. den Beginn und das Ende der Pflichtmitgliedschaft,
3. die Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft,
4. die freiwillige Mitgliedschaft, insbesondere nach Beendigung der Kammerzugehörigkeit,
5. die Höhe und die Art der Versorgungsleistungen,
6. die Höhe der Beiträge,
7. die Bildung, Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer und Aufgaben der Verwaltungsorgane der Versorgungseinrichtung,
8. die Beteiligung der Aufsichtsbehörde sowie der Versicherungsaufsichtsbehörde.“

10. § 31 wird wie folgt gefasst:

„§ 31

(1) Kammerangehörige, die ihren Beruf ausüben, haben insbesondere die Pflicht,

1. sich beruflich fortzubilden und sich dabei über die für ihre Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten,
2. soweit sie in Einrichtungen zur ambulanten Behandlung von Patientinnen und Patienten tätig sind, grundsätzlich am Bereitschaftsdienst teilzunehmen,
3. soweit sie ärztlich, tierärztlich oder zahnärztlich tätig sind, über in Ausübung ihres Berufes gemachte Feststellungen und getroffene Maßnahmen Aufzeichnungen zu fertigen,
4. eine der Art und Umfang des Risikos angemessene Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung sich aus ihrer Berufstätigkeit ergebender Haftpflichtansprüche abzuschließen und während ihrer Berufstätigkeit aufrecht zu erhalten; eine Verpflichtung zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung besteht nicht, soweit zur Deckung der Haftpflichttrisiken anderweitige gleichwertige Sicherheiten bestehen.

Satz 1 Nr. 2 gilt für Tierärztinnen und Tierärzte entsprechend.

(2) Die Ausübung ambulanter ärztlicher und zahnärztlicher Tätigkeit außerhalb des Krankenhauses einschließlich konzessionierter Privatkrankenanstalten ist an die Niederlassung in einer Praxis (Praxissitz) gebunden, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen etwas anderes zulassen. Ambulante ärztliche und zahnärztliche Tätigkeit kann auch in einem vertragsärztlich zugelassenen medizinischen Versorgungszentrum ausgeübt werden. Die Kammern können vom Gebot nach Satz 1 Ausnahmen zulassen im Falle von Tätigkeiten bei Trägern, die nicht gewerbs- oder berufsmäßig ärztliche oder zahnärztliche Leistungen anbieten oder erbringen. Die gemeinsame Führung einer Praxis ist nur zulässig, wenn die Beteiligten die Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen oder zahnärztlichen Berufes besitzen. Die Sätze 1 und 4 gelten entsprechend für Tierärztinnen und Tierärzte.

(3) Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte dürfen über den Praxissitz hinaus an weiteren Orten ihre berufliche Tätigkeit ausüben, soweit hierdurch die ordnungsgemäße Versorgung der Patientinnen und Patienten nicht gefährdet wird. Satz 1 gilt für Tierärztinnen und Tierärzte entsprechend.

(4) Die Führung einer Einzelpraxis sowie die gemeinschaftliche oder kooperative Berufsausübung von Ärztinnen und Ärzten, Tierärztinnen und Tierärzten sowie Zahnärztinnen und Zahnärzten sind auch in Form einer juristischen Person des Privatrechts zulässig, soweit eine eigenverantwortliche,

unabhängige und nicht gewerbliche Berufsausübung gewährleistet ist. Die in Satz 1 genannten Berufsangehörigen können sich unter den dort genannten Voraussetzungen auch mit anderen Angehörigen akademischer Heilberufe, Naturwissenschaftlerinnen und Naturwissenschaftlern, Berufsangehörigen staatlicher Ausbildungsberufe im Gesundheitswesen oder Angehörigen sozialpädagogischer Berufe zur kooperativen Berufsausübung in Form einer juristischen Person des Privatrechts zusammenschließen.“

11. § 32 wird wie folgt gefasst:

„§ 32

(1) Das Nähere zu § 31 regeln die Berufsordnung und die Bereitschaftsdienstordnung.

(2) Die Berufsordnung hat insbesondere die Anforderungen festzulegen, die im Rahmen einer gemeinschaftlichen oder kooperativen Berufsausübung gemäß § 31 Abs. 4 eine eigenverantwortliche, unabhängige und nicht gewerbliche Berufsausübung gewährleisten.

(3) Die Bereitschaftsdienstordnung hat insbesondere zu § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 vorzusehen, dass die Teilnahmeverpflichtung für einen bestimmten regionalen Bereich gilt und eine Befreiung von der Teilnahme am Bereitschaftsdienst aus schwerwiegenden Gründen, insbesondere wegen körperlicher Behinderungen oder besonders belastender familiärer Pflichten sowie wegen Teilnahme an einem klinischen Bereitschaftsdienst mit Notfallversorgung auf Antrag ganz, teilweise oder vorübergehend erteilt werden kann.

(4) Die Kammern sind berechtigt, zur Einhaltung der Berufsordnung und der Bereitschaftsdienstordnung Verfügungsbescheide oder Untersagungsverfügungen gegenüber den Kammerangehörigen zu erlassen.“

12. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das Wort „eigener“ durch das Wort „einer“ ersetzt.

bb) In Nummer 4 wird das Wort „Notfalldienstes“ durch das Wort „Bereitschaftsdienstes“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Landesärztekammer, die Landestierärztekammer und die Landeszahnärztekammer erlassen jeweils eine Bereitschaftsdienstordnung, die insbesondere enthalten soll:

1. Beschreibung und Festlegung der Teilnahmepflicht,
2. Einrichtung der Bereitschaftsdienstbezirke,
3. Heranziehung zum Bereitschaftsdienst (Reihenfolge),

4. zeitliche Begrenzung des Bereitschaftsdienstes (Dauer),

5. Festlegung der Bereitschaftsdienstzeiten; für Zahnärztinnen und Zahnärzte außerdem die Regelung der Bereitschaftsdienstzeiten und der Sprechstundenzeiten für Notfälle,

6. Bekanntmachung des Bereitschaftsdienstes,

7. Befreiungsregelung,

8. Zusammenwirken der Landesärztekammer und der Landeszahnärztekammer mit der Kassenärztlichen oder Kassenzahnärztlichen Vereinigung.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Soweit Ärztinnen und Ärzte, Tierärztinnen und Tierärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte andere Berufsangehörige zu Verrichtungen bei Patientinnen oder Patienten heranziehen, denen gegenüber nur sie einen Liquidationsanspruch haben, kann die Berufsordnung Regelungen zur angemessenen finanziellen Beteiligung an den Liquidationserlösen vorsehen.“

13. § 38 Abs. 4 und 5 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Weiterbildung in den Gebieten, Schwerpunkten und Bereichen wird grundsätzlich ganztätig und in hauptberuflicher Stellung durchgeführt. Während der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit sollen die Weiterbildungsstätte oder die zur Weiterbildung ermächtigten Kammerangehörigen wenigstens einmal gewechselt werden. Zeiten in Weiterbildungsstätten und bei Weiterbildenden unter drei Monaten werden nur angerechnet, wenn sie vorgeschrieben sind. Die Weiterzubildenden sind angemessen zu vergüten.

(5) Die zuständige Kammer kann im Rahmen ihrer Weiterbildungsordnung abweichende Bestimmungen für die Weiterbildung treffen. Sie kann dabei insbesondere vorsehen, dass die Weiterbildung in Teilzeit, die mindestens die Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit in Anspruch nimmt, abgeleistet werden kann. In diesem Fall muss sie zeitlich und inhaltlich den Anforderungen an eine ganztägige Weiterbildung entsprechen. Darüber hinaus kann die zuständige Kammer auch im Einzelfall Ausnahmen von den Voraussetzungen nach Absatz 4 zulassen, wenn es mit den Zielen der Weiterbildung vereinbar ist.“

14. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

„(8) Bei Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind die in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat erworbene Berufserfahrung, Zusatzausbildung und fachbezogene Weiterbildung zu berücksichtigen. Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnach-

weise, die die in Satz 1 genannten Personen außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums erworben haben und die bereits in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat anerkannt worden sind, sind von der zuständigen Kammer darauf zu prüfen, ob sie sowie die in einem Mitglied- oder Vertragsstaat absolvierten Ausbildungsgänge und die dort erworbene Berufserfahrung angerechnet werden können.“

b) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.

15. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Fachärzte“ durch die Wörter „der Fachärztinnen und Fachärzte sowie Fachzahnärztinnen und Fachzahnärzte“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 wird der Klammerzusatz „(zusätzliche Weiterbildung im Gebiet)“ gestrichen.

16. § 54 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wer die spezifische Ausbildung nach § 53 abgeschlossen hat und zur Ausübung des ärztlichen Berufs im Geltungsbereich der Bundesärzteordnung berechtigt ist, erhält von der Landesärztekammer ein Zeugnis. Das Zeugnis berechtigt dazu, die Bezeichnung ‘Fachärztin oder Facharzt für Allgemeinmedizin’ zu führen. Wird eine andere Gebietsbezeichnung für die allgemeinmedizinische Weiterbildung einheitlich im Geltungsbereich der Bundesärzteordnung eingeführt, ist diese Gebietsbezeichnung anstelle der in Satz 2 genannten Bezeichnung zu führen. Das Nähere zu

Satz 3 ist in der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer zu regeln.“

17. In § 131 wird die Angabe „§ 58 Abs. 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 79 Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.

18. Nach Abschnitt 12 wird folgender Abschnitt 13 angefügt:

**„Abschnitt 13
Einschränkung von Grundrechten**

§ 132

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte auf Datenschutz (Artikel 11 Abs. 1 der Verfassung des Landes Brandenburg) und Berufsfreiheit (Artikel 49 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg) eingeschränkt.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 6. Dezember 2006

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

Herausgeber: Der Präsident des Landtages Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Landtages Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0